



Zentrale Koordination  
Handel-Landwirtschaft

**Produktspezifische Erläuterungen  
zur Produktgruppe Milch  
des Herkunftskennzeichens Deutschland  
„Gutes aus deutscher Landwirtschaft“**



[www.herkunft-deutschland.de](http://www.herkunft-deutschland.de)

**Stand: März 2025**

# Erläuterungen der Grundsätze für zeichenfähige Produkte der Produktgruppe Milch

Dieses Dokument stellt eine weiterführende Erläuterung der [Tabelle zeichenfähige Produkte](#) für die Produktgruppe Milch dar und erläutert die Grundsätze der Zeichenfähigkeit anhand von Beispielen.

## Zeichenkriterien für Milch

Die Produktgruppe Milch umfasst Produkte aus Trinkmilch, Joghurt pur, Quark pur und ggf. weitere Erzeugnisse. Alle Produkte müssen die Kriterien der [Branchenvereinbarung](#) einhalten.

Dies sind:

- Melken in Deutschland
- Verarbeitung (Molkerei) in Deutschland
- Verpackung in Deutschland

Zeichenfähige Produkte für das Herkunftskennzeichen *Gutes aus deutscher Landwirtschaft* müssen die Grundsätze der Tabelle *zeichenfähige Produkte* erfüllen.

## Zeichenfähige Produkte aus dem Produktbereich Milch

Produktgruppe	Untergruppe	Merkmale	Beispiele (nicht abschließend)
Konsummilch		VO (EU) 1308/ 2013 – Anhang VII, Teil IV Nr. III	Vollmilch, fettarme Milch, Magermilch, Trinkmilch
Milch-erzeugnisse	Standardsorte Joghurt	Milcherzeugnis-VO Anlage 1 Gruppe II Spalte 2-4	Joghurt, fettarmer Joghurt, Joghurt aus entrahmter Milch, Sahnejoghurt, Joghurt mild, fettarmer Joghurt mild, Joghurt mild aus entrahmter Milch, Sahnejoghurt mild
Käse	Standardsorte Speisequark	Käseverordnung Anlage 1 Gruppe Frischkäse, Spalte 2-8	Speisequark Magerstufe bis Doppelrahmstufe
<p>Nach individueller Vereinbarung zwischen Hersteller und Abnehmer (LEH) weitere Erzeugnisse unter Beachtung der o.g. Grundsätze und der Branchenvereinbarung. z.B. Butter im Sinne der Butterverordnung v. 1997, Käse im Sinne der KäseVO 1965 i.d.F. v. 20.10.2021, Milcherzeugnisse im Sinne der MilcherzeugnisVO 1970 i.d.F. v. 26. April 2023</p>			

## Erläuterung des Grundsatzes 1

**„Das mit dem Herkunftskennzeichen Deutschland gekennzeichnete Produkt der in der unteren Tabelle aufgeführten Produktgruppen incl. Untergruppen wird in Deutschland hergestellt und verpackt.“**

### Erläuterung:

Die zeichenfähigen Produkte werden **in Deutschland hergestellt** und **verpackt**.

Damit sind alle Produkte von der Zeichenführung ausgeschlossen, die außerhalb von Deutschland hergestellt und/oder verpackt werden – auch wenn diese Produkte ggf. weitere Grundsätze einhalten.

<b>Zeichenfähiges Produkt</b>	<b>NICHT zeichenfähiges Produkt</b>
Milch von einem deutschen Milchviehbetrieb, in Deutschland verarbeitet und verpackt	Zukauf von Milch aus Frankreich, verarbeitet und verpackt in Deutschland
Joghurt aus deutscher Milch, in Deutschland verarbeitet und verpackt	Käse mit deutscher Milch, in Deutschland verarbeitet, in den Niederlanden aufgeschnitten und verpackt

## Erläuterung von Grundsatz 2 und Grundsatz 3

**Grundsatz 2: „Es darf nur einen zeichenfähigen Rohstoff aus deutscher Landwirtschaft enthalten. Der zeichenfähige Rohstoff wird in ausreichender Menge verwendet, so dass das gekennzeichnete Produkt hierdurch seine wesentliche Eigenschaft erhält. Dies ist der Fall, wenn der mengenmäßige Anteil des zeichnungsfähigen Rohstoffs am Produkt mindestens 51 % ausmacht. Weitere primäre Zutaten (gemäß in Art. 2 (2) q) LMIV) im Produkt sind nicht zulässig (z.B. Quark mit Kräutern).“**

Unter dem Begriff „zeichenfähiger Rohstoff“ werden die landwirtschaftlichen Primärerzeugnisse, die in der Branchenvereinbarung aufgeführt sind, verstanden. Dieser zeichenfähige Rohstoff muss zu 100 % die Kriterien der Branchenvereinbarung erfüllen. Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse sind aktuell: alle tierischen Produkte, die bei der Schlachtung anfallen und genusstauglich sind von Schwein, Rind und Kalb sowie Geflügel, Eier, Obst, Gemüse, Kartoffeln und Pilze sowie Milch. Mischungen von Schweine-, Rind-/Kalb und Geflügelfleisch sowie Mischungen von verschiedenen Obst- und Gemüsesorten sind möglich und werden i.S. des Grundsatzes als ein Rohstoff betrachtet, sofern diese alle den Zeichenkriterien entsprechen.

Dazu zunächst die Definition für eine primäre Zutat nach LMIV Art. 2 (2):

### **Was ist eine primäre Zutat?**

Eine primäre Zutat ist gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. q LMIV (VO (EG) 1169/2011) diejenige Zutat oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die

- a) über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen (quantitativer Ansatz) und/oder
- b) die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe (QUID) vorgeschrieben ist (qualitativer Ansatz).

Es kann eine, mehrere oder keine primäre Zutat/en in einem Lebensmittel geben.

**Grundsatz 3: „Das gekennzeichnete Produkt enthält grundsätzlich keine andere Zutat, die mit dem zeichenfähigen Rohstoff vergleichbar ist. Das Produkt, das mit einem zeichenfähigen Rohstoff hergestellt worden ist, darf keine weitere Zutat enthalten, die diesen zeichenfähigen Rohstoff oder daraus hergestellte Zutaten, ganz oder teilweise ersetzen könnte und nicht den Kriterien der Branchenvereinbarung entspricht.“**

Ausnahmen: Bei Milch und Milchprodukten gelten Milcherzeugnisse/Milchbestandteile, die zu technologischen notwendigen Zwecken, z.B. zwecks Anreicherung oder Erhöhung der Milchtrockenmasse eingesetzt werden, nicht als vergleichbare Rohstoffe. Für Fleischerzeugnisse sind die Leitsätze für Fleisch- und Fleischerzeugnisse maßgeblich. Das dort genannte tierische Ausgangsmaterial muss dem Grundsatz 3 vollumfänglich entsprechen. Ausgenommen sind die verwendeten Därme.

#### Erläuterung:

Ein zeichenfähiges Milchprodukt darf ausschließlich zeichenfähige Zutaten enthalten. Diese müssen mindestens 51 % des Gesamtproduktes ausmachen. Produkte, die weniger als 51 % Milchanteil haben, sind generell nicht zeichenfähig. Beträgt der Milchanteil des Produktes z.B. 79 %, müssen diese 79 % vollumfänglich den Zeichenkriterien entsprechen. Eine Zusammenstellung von 51 % zeichenfähigen Milchanteil (3xD Milch) und 28 % nicht-zeichenfähigen Fleischanteil (z.B. Milch aus NL) ist nicht erlaubt.

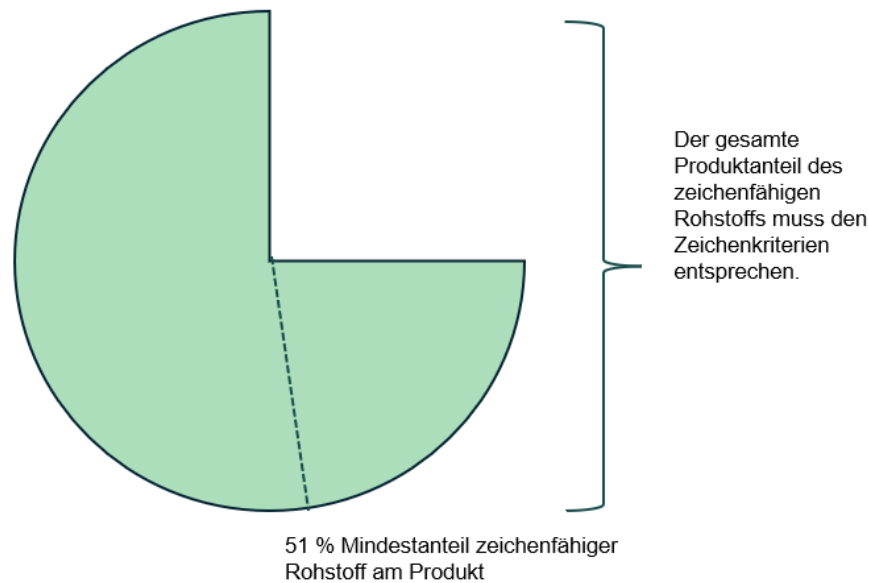


Abbildung 1: Anteil zeichenfähiger Rohstoff am Produkt

Grundsätzlich sind keine Produkte zeichenfähig, die **mehr als eine primäre Zutat** aus verschiedenen Produktgruppen enthalten. Dies bedeutet, dass Erzeugnisse aus Milch, neben der primären Zutat Milch noch weitere primäre Zutaten enthalten wie Obst, Gemüse, Kräuter oder Nüsse, etc. nicht mit dem Herkunftskennzeichen Deutschland ausgelobt werden können.

#### Hintergrund für diese Eingrenzung:

Das Herkunftskennzeichen Deutschland Gutes aus deutscher Landwirtschaft steht – aus Verbrauchersicht - als Herkunftsangabe für das gekennzeichnete Milchprodukt. Das Zeichen signalisiert nicht nur die Herkunft des Rohstoffes Milch, sondern auch den Verarbeitungs- und Herstellungsort (= Deutschland). Damit wird automatisch eine Herkunfts-Kennzeichnungspflicht der primären Zutat (Milch) ausgelöst (s. QUID-Regelung oben, LMIV). Bei zeichenfähigen reinen Milchprodukten ist die primäre Zutat identisch mit dem Rohstoff, dem landwirtschaftlichen Primärerzeugnis „Milch aus Deutschland“. Eine gesonderte Herkunftsangabe der primären Zutat kann also entfallen.

Im Falle von mehreren primären Zutaten im Produkt aus verschiedenen Produktgruppen (z.B. Milch und Obst/Gemüse) ist aber gem. der Rechtsvorschriften immer eine Herkunftsangabe für alle diese primären Zutaten verpflichtend. Ohne diese suggeriert die Auslobung des Zeichens auf dem Produkt, dass automatisch alle enthaltenden Zutaten den Zeichenkriterien entsprechen. Ein Bezug des Zeichens nur auf den Rohstoff Milch ist nicht ausreichend, da die Herkünfte der weiteren primären Zutaten ebenfalls anzugeben sind.

Dies würde bedeuten, dass entweder alle primären Zutaten des Produktes den Zeichenkriterien entsprechen oder wenn nicht alle Zutaten aus Deutschland stammen, eine gesonderte Herkunftskennzeichnung abweichender primärer Zutaten gemacht werden müsste. Im Hinblick auf die damit verbundenen Herausforderungen bei der Kennzeichnung wurden solche Produkte in die Tabelle „zeichenfähige Produkte“ zunächst ausgeschlossen. Es können nur Produkte mit einem zeichenfähigen Rohstoff ausgelobt werden.

Zeichenfähiges Produkt	NICHT zeichenfähiges Produkt
Trinkmilch	Trinkmilch mit <i>Kaffeezubereitung</i> <i>Ziegen- oder Schafmilch</i>
Joghurt pur	<i>Erdbeer-Joghurt</i>
Quark pur	<i>Kräuter-Quark,</i> <i>Tzatziki</i>
Griechischer Joghurt	Griechischer Joghurt <i>mit Nüssen oder Honig</i>

Erzeugnisse aus Milch mit nur einer Zutat – zeichenfähiger Rohstoff Milch – können problemlos mit dem Herkunftskennzeichen ausgelobt werden.

**Hinweis: ZKHL kann und darf keine Beratung zum Lebensmittelrecht anbieten. Rechtlich verbindliche Auskünfte müssen im Zweifelsfall von befähigten Fachexperten eingeholt werden!**

## Unvermeidbare Vermischungen

Bei der Herstellung fließfähiger Erzeugnisse im kontinuierlichen Prozess ist beim Produktions- oder Chargenwechsel im Rahmen der guten Herstellungspraxis eine unvermeidbare Vermischung von zeichenfähigen und nicht-zeichenfähigen Materialien von max. 1 % zulässig.

Dies bedeutet für die Produktgruppe Milch, dass dies auch für die Milchsammelwagen gilt. Diese können wechselnd und hintereinander zum Sammeln von Milch, die das ZKHL-Logo tragen soll und anderer Milch eingesetzt werden, ohne davor eine Zwischenreinigung vorzunehmen. Der oben genannte Anteil von 1 % darf dabei in der Gesamtsumme nicht überschritten werden.

## Weitere Erzeugnisse nach individueller Abstimmung

Die Branchenvereinbarung enthält für die Produktgruppe Milch den Hinweis, dass *nach individueller Vereinbarung zwischen Hersteller und Abnehmer (LEH) weitere Erzeugnisse unter Beachtung der o.g. Grundsätze (Zeichenkriterien) und der Branchenvereinbarung möglich sind.*



Dies bedeutet, dass das Zeichen neben den Produkten Trinkmilch, Joghurt pur und Quark pur auch für weitere Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse aus der Käse- oder Butterverordnung genutzt werden kann, wenn Hersteller und Abnehmer (LEH) dazu individuelle Vereinbarungen getroffen haben. Dies gilt sowohl für Marken- als auch Handelsmarkenhersteller. Für die weiteren möglichen Erzeugnisse müssen die Zeichenkriterien sowie die Grundsätze der [Tabelle \*zeichenfähige Produkte\*](#) eingehalten werden.